Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

früher

Wochen- und Nachrichtsblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Müllen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

47. Jahrgang.

Nr. 157. | Fernsprech-Anschluß Nr. 7. | Sonnabend, den 10. Juli | Telegramm-Adresse: Tageblatt. | 1897.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 105 b, Absatz 2, Satz 3, der Reichsgewerbeordnung will der unterzeichnete Stadtrat hiermit für **Sonntag, den 11. Juli dieses Jahres** eine Vermehrung der Stunden, während deren eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe erlaubt ist, in der Weise zulassen, daß das Offenhalten der Verkaufsstellen in folgenden Stunden freisteht:

1. den **Bäckern** von 5 bis 8½ Uhr vormittags und von 1½ Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends;
2. den **Fleischern** von 6½ bis 8½ Uhr vormittags, von 11 bis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends;
3. den **Händlern mit den übrigen Eß- und Materialwaren,** sowie mit **Heizungs-** und **Beleuchtungsmaterial** von 6½ bis 8½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends;
4. **allen übrigen Händlern** von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.

Lichtenstein, am 9. Juli 1897.

Der Stadtrat.
In Vertretung:
Beyerlein.

Bekanntmachung,
die unentgeltlichen Impfungen betreffend.

Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres (also in diesem Jahre alle im Jahre 1896 geborenen Kinder), sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ferner sind

3. alle diejenigen Kinder, welche im vorigen Jahre ihrer Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig genügt haben, der Impfung zu unterziehen.

Es ist nun für die hiesige Stadt als Impflokal der **Ratskellersaal** gewählt und als **Impftermine** sind folgende Tage festgesetzt worden:

1. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe A, B, C, D, E, F beginnt:
   Montag, der 12. Juli,
2. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe G, H, J beginnt:
   Dienstag, der 13. Juli,
3. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe K, L beginnt:
   Mittwoch, der 14. Juli,
4. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe M, N, O, P beginnt:
   Freitag, der 16. Juli,
5. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtname mit dem Buchstabe Q, R, S, T beginnt:
   Montag, der 19. Juli,
6. für alle diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit dem Buchstabe U, V, W, Z beginnt:
   Dienstag, der 20. Juli.

Die Impfung erfolgt an jedem der gedachten Tage **nachmittags von 2 bis 4 Uhr.**

In Gemäßheit von § 1 der Verordnung vom 20. März 1875, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und beziehentlich Vormünder der nach § 1 sub 1 des Reichsgesetzes impfpflichtigen Kinder anburch aufgefordert, mit ihren Kindern in dem vorstehend für dieselben festgesetzten Impftermine behufs der Impfung zu erscheinen, oder die Befreiung von derselben durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. An demselben Tage der darauffolgenden Woche sind die geimpften Kinder zur Kontrolle und Erlangung des Impfscheines wieder vorzustellen.

Die gedachten Befreiungszeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen.

Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impftermine wird nicht erfolgen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Hiernach werden die Angehörigen der Impflinge auf die §§ 1 und 2 der von dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 10. Mai 1886 angeordneten Verhaltungspflichten aufmerksam gemacht.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Lichtenstein, am 8. Juli 1897.

Der Stadtrat.
In Vertretung:
Assessor Zimmermann.

Bekanntmachung.

Ein Jackett ist als im Schalterraum des hiesigen Kaiserlichen Postamtes gefunden anher abgegeben worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß, wenn sich innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet haben sollte, darüber in Gemäßheit der Bestimmung in § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügt werden wird.

Lichtenstein, am 6. Juli 1897.

Der Stadtrat.
In Vertretung:
Assessor Zimmermann.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Berginvalid **Robert Grund** in **Hohndorf** mit dem **Nachtdienst** in der hiesigen Gemeinde bis auf weiteres provisorisch beauftragt ist.

Hohndorf, den 8. Juli 1897.

Der Gemeindevorstand.
A. Reinhold.

Auktion.

Nächsten **Montag,** den **12. d. M.,** von **nachm. 4 Uhr** an sollen im **alten Schulhofe** in **Hohndorf 1 Küchentisch, 1 Bettstelle, 1 Kleiderschrank, 1 Taschenuhr, 8 St. alte Schulbänke, 1 gebrauchter Küchenofen** und **einige Kleidungsstücke** gegen Barzahlung versteigert werden.

A. Reinhold, G.-V.

Volksbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr.

Aus Stadt und Land.

*— Lichtenstein. Es wird so oft gesagt, manche alte Einrichtungen hätten sich überlebt, und zu diesem „Alten", das angeblich auf dem Aussterbe-Etat steht, sollte vielen Aeußerungen nach auch das Schützenwesen gehören. Aber es war nicht so, nach der Trennung von manchem Veralteten sind die Schützengilden wieder kräftig emporgeblüht, und eine Probe auf diese Rechnung hat das gegenwärtig stattfindende deutsche Bundesschießen in Nürnberg ergeben. An manche Festfreude und an manchen Festtrubel gewöhnte Schützen sagen doch übereinstimmend, so etwas war doch noch nicht da, das ist nicht die Feier mehr von einem Schützen-Bund, sondern von einer Schützen-Welt, in so hellen Scharen, in so freudiger und gehobener Stimmung sind die Schützenbrüder von Norden und von Süden, von Osten und von Westen herbeigeeilt, um gemeinsam ein Fest zu begehen, das vor allem den Charakter eines nationalen deutschen Volksfestes trägt, das wahrhafte Männer zeigt, von welchen eine große Zahl auch mit den Waffen in der Hand auf blutigem Schlachtfelde für's deutsche Vaterland gestritten, auch geblutet haben. Die alte Stadt Hans Sachsen's ist eine der interessantesten Städte im deutschen Reiche, und ihrem Charakter nach jedenfalls die eigenartigste, aber sie liegt schon weit im Süden der Mainlinie, und zwischen dem deutschen Norden und dem deutschen Süden hat sich ja nicht zu allen Stunden alles in schönster Einheit gezeigt. Aber der Verlauf gerade dieses, so überaus reich besuchten Bundesschießens beweist doch wieder einmal, daß alle die kleinen Differenzen, die sich je zwischen dem norddeutschen und süddeutschen Geiste zeigten, nur Aeußerlichkeiten sind, auf die ganze Sache auch mehr das alte Wort Anwendung findet: „Was sich neckt, das liebt sich!" Im alten Nürnberg, das wie keine einzige andere große deutsche Stadt als Schauplatz von Volksfesten geeignet ist, weil es selbst die steinerne, ewige Dekoration für ein deutsches Fest ist, ist der Schütze von den bayerischen Alpen und der aus dem niederdeutschen Tiefland, der frohe Sohn des Rheinlandes und der bedächtige Pommer mit herzlichem Gruß und mit biederem Händedruck begegnet, und in herzlicher Gegenrede, in offener Aussprache hat man Gefallen, hat man Vertrauen zu einander gefunden. Und die Erzählungen über all' das, was man bei dem großen Volksfeste gesehen, gehört und erfahren, wandern mit in die Heimat, und es giebt auch da ein Aufheben manches Vorurteils. So wirken diese großen nationalen Feste auch heute noch Heil und Segen, entsprießt aus ihnen manch' kräftig-grünen Reises treuen nationalen Denkens.

— Die Eröffnung des Dresdner Hauptbahnhofs wird, gutem Vernehmen nach, durch einen feierlichen Akt am 22. April n. J. begangen, dem